

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom 11. Juni 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1

¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere:

g. *Aufgehoben.*

§ 28 Abs. 1

¹ Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind:

- m. **(geändert)** die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz vom 29. September 2017¹⁾ über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- n. **(geändert)** die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von CHF 1 Mio. aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- o. **(neu)** die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- p. **(neu)** die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von CHF 1'000.– nicht überschritten wird.

1) SR 935.51

§ 29 Abs. 1

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- o. **(geändert)** als Einsatzkosten 5 %, jedoch höchstens CHF 5'000.– von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 28 Bst. n–p steuerfrei sind; von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 28 Bst. n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens CHF 25'000.– abgezogen.

§ 68b Abs. 2 (geändert)

² Steuerbar sind:

- a. **(neu)** die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 68a Abs. 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 24 Abs. 1 Bst. a;
- b. **(neu)** die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung; und
- c. **(neu)** die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁾ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

§ 68e Abs. 1 (geändert)

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuer. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt; in den Fällen von § 68h und § 68h^{bis} bleibt die ordentliche Veranlagung vorbehalten.

§ 68f Abs. 1

¹ Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- d. **(geändert)** im Falle von § 68h Abs. 1 Bst. a die entsprechenden Steuerpflichtigen der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

2) SR 831.10

§ 68h Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

8. Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (Überschrift geändert)

¹ Personen, die nach § 68a Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a. **(neu)** ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b. **(neu)** sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Betrag nach Abs. 1 Bst. a fest.

³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 Bst. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

§ 68h^{bis} (neu)

9. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach § 68a Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 68h Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ § 68h Abs. 5 und 6 sind anwendbar.

§ 68k Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbstständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 68a–68g.

² Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24b Abs. 3 im Ausland wohnhaft sind, entrichten für diese geldwerten Vorteile die Quellensteuer anteilmässig nach § 24d. Die Steuer auf den geldwerten Vorteilen beträgt:

- a. **(neu)** 14 % für die Staatssteuer;
- b. **(neu)** 7 % für die Gemeindesteuer.

³ Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 36^{ter} unterstehen.

§ 68l Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat setzt für die Staatsteuer den Steuertarif von den Bruttoeinkünften nach Abzug der Gewinnungskosten fest. Die Gewinnungskosten betragen:

- a. **(neu)** 50 % der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
- b. **(neu)** 20 % der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

§ 68o^{ter} (neu)

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger, die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG¹⁾ erhalten, werden für diese Leistungen an der Quelle besteuert. Der Regierungsrat setzt den Steuertarif fest.

§ 68p Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse für diese Leistungen Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Einkünfte nach den §§ 68a–68g besteuert; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.

§ 68q Abs. 1 (geändert)

¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

1) SR 831.10

§ 68t (neu)**11. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag**

¹ Personen, die nach § 68k oder § 68p der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c. eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Die Voraussetzungen nach Abs. 1 und das Verfahren regelt das Eidgenössische Finanzdepartement.

§ 68u (neu)**12. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen**

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

² Die Voraussetzungen dazu regelt das Eidgenössische Finanzdepartement.

§ 102 Abs. 3 (geändert)

³ Die vom Steuerpflichtigen oder von dessen gesetzlichem Vertreter unterschriebene Steuererklärung ist dem aufgedruckten Einreichungsort einzureichen. Bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen wird nach Abs. 6 vorgegangen.

§ 107 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden überprüfen die nach § 102 Abs. 3 ihnen zugewiesenen Steuererklärungen auf Vollständigkeit. Sie verfahren nach § 105.

§ 121b Abs. 1 (geändert)

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, oder hat der Steuerpflichtige von seinem Arbeitgeber keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Steuerjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 11. Juni 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlasstitel	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
SGS-Nr.	331
GS-Nr.	25.427
Erlassdatum	7. Februar 1974
In Kraft seit	1. Januar 1975
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
11.06.2020	\$\$	01.01.2021	2019/713 , Quellensteuerreform 2021 / Anpassungen Geldspielgesetz
06.06.2019	2019.075	01.01.2019 01.01.2020	2018-920 , SV 17, § 206 Restliche Änderungen
27.09.2018	2019.019	01.05.2019	2016-403 , Planungsmehrwerte
28.06.2018	2018.087	01.01.2018 01.01.2019 01.01.2020	2018-316 , Gegenvorschlag § 29 Abs. 1 Bst. a § 29 Abs. 2 ^{bis}
17.05.2018	2018.069	01.01.2019	2017-115 , Gerichtsorganisations- und Prozessrecht
01.06.2017	2017.063	01.01.2018	2015-435 , Stärkung finanzielle Steuerung
12.01.2017	2017.022	01.01.2016	BGE 2C 519/2015 -> Änderung von § 27ter Absatz 5 vom 26.03.2015 wieder aufgehoben
29.09.2016	2016.066	01.01.2017	LRV 2016-056
26.03.2015	2015.036	01.01.2016	LRV 2014-433
13.02.2014	2014.067	01.01.2015	LRV 2013-198
16.01.2014	2014.045	01.01.2015	LRV 2012-227
25.04.2013	38.209	01.01.2014 01.01.2013	wg. Steuerharmonisierung

07.02.2013	38.113	01.05.2013	wg. A-Post plus
23.09.2012	37.1055	01.01.2013	Initiative "Schluss mit Steuerprivilegien"
08.03.2012	37.893	01.01.2013	wg. Kinderschutz; EG ZGB
22.09.2011	37.749	01.01.2012	wg. Gemeindefusion
27.01.2011	37.510	01.04.2011	wg. Veranlagungsbehörde
12.03.2009	37.85	01.01.2011	mit EG StPO
25.06.2009	36.1193	01.01.2010 01.01.2011	Anpassung an Bundesrecht betreffend Unternehmenssteuerreform II
12.03.2009	36.1182	01.01.2010	\$
24.01.2008	36.565	01.01.2008	LRV 2007-282
21.06.2007	36.416	01.01.2008	\$
19.04.2007	36.553	01.07.2008	LRV 2005-300
21.09.2006	35.1050	01.01.2007	\$
16.11.2006	36.213	01.08.2007	LRV 2005-052
02.11.2006	36.8	01.01.2007	LRV 2006-163
17.11.2005	35.896	01.03.2006	LRV 2005-199
20.10.2005	35.841	01.01.2006	LRV 2004-164
23.06.2005	35.659	01.01.2006	LRV 2005-076
12.05.2005	35.618	01.01.2006	LRV 2004-307
08.12.2004	35.460	01.01.2005	LRV 2004-132
19.06.2003	34.1300	01.01.2004	LRV 2003-100
05.06.2003	31.1132	01.08.2003	LRV 2002-223
21.06.2001	34.143	01.01.2002	LRV 2000-092
22.02.2001	34.205	01.04.2002	LRV 2000-090
13.12.2000	34.44	01.01.2001	LRV 2000-153
02.11.2000	34.41	01.01.2001	LRV 2000-105
18.05.2000	33.1335	01.01.2001	LRV 1999-025 ; 1999-025a ; L1999-025b
11.03.1999	33.702	01.01.2001	LRV 1997-160

12.03.1995	32.146	01.01.1995	Landratsprotokoll nicht elektronisch
14.12.1994	32.144	01.07.1995	Landratsprotokoll nicht elektronisch
16.12.1993	31.866	01.01.1995	Landratsprotokoll nicht elektronisch
20.06.1991	30.699	01.01.1991	Landratsprotokoll nicht elektronisch
28.05.1990	30.427	01.01.1991	Landratsprotokoll nicht elektronisch
13.06.1988	29.694	01.01.1989	\$
25.06.1986	29.316	01.01.1987	LRV 1995-136
23.06.1982	28.154	01.01.1983	\$
05.06.1978	26.802	01.07.1979	\$